

Satzung

der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StpIS)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 81 Absätze 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/12 S. 210) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

Die Satzung beinhaltet:

den Satzungstext,
die Anlage 1 – Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 1 Abs. 2,
die Anlage 2 – Gemeindegebietsteile I und II (Karte – ohne Maßstab) und
die Anlage 3 – Richtzahlenliste – Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 2 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 4 der Stellplatzsatzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Cottbus.
- (2) In der Stadt Cottbus werden folgende Gebietsteile festgelegt:
Gemeindegebietsteil I: Zentrum
Gemeindegebietsteil II: Innenstadt, außerhalb des Gemeindegebietsteils I
Gemeindegebietsteil III: übriges Stadtgebiet
Für die Abgrenzung der Gebietsteile ist die Beschreibung der Gebietsgrenzen (Anlage 1) und der Lageplan (ohne Maßstab) von Juni 2004 (Anlage 2) maßgeblich.

§ 2

Herstellung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der in der Anlage 3 für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Anzahl von Stellplätzen pro Bemessungseinheit für
 1. Gemeindegebietsteil I, indem die ermittelte Anzahl Stellplätze pro Bemessungseinheit aus Anlage 3 mit dem Faktor 0,5 multipliziert wird.

Im Gemeindegebietsteil I kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die Anzahl der notwendigen Stellplätze die Zahl 2 nicht überschreitet. Diese Regelung darf auf die Nutzungsarten unter den Nummern 1.1 bis 1.3 der Richtzahlentabelle (siehe Anlage 3, Spalte 1) nicht angewendet werden.

2. Gemeindegebietsteil II, indem die ermittelte Anzahl Stellplätze pro Bemessungseinheit aus Anlage 3 mit dem Faktor 0,6 multipliziert wird.
 3. Gemeindegebietsteil III, indem die ermittelte Anzahl Stellplätze pro Bemessungseinheit aus Anlage 3 mit dem Faktor 1,0 multipliziert wird.
Innerhalb des Gemeindegebietsteils III wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze auf 80 v.H. der nach Anlage 3 ermittelten Stellplätze festgesetzt, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Fußweg-Entfernung zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel gelegen ist. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Einzelfall auf Nachweis zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besondere Art oder Nutzung der baulichen oder anderen Anlage dies erfordert oder zulässt.
 - (3) Bei Änderung oder Nutzungsänderung baulicher oder anderer Anlagen sind die notwendigen Stellplätze in solcher Anzahl nach Absatz 1 nachzuweisen und herzustellen, dass sie die infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Für die bisherigen Nutzungen vorhandene, nicht mehr notwendige Stellplätze können dabei angerechnet werden.
 - (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Für Wohnnutzungen ist grundsätzlich ein separater Stellplatznachweis ohne Mehrfachnutzung zu erbringen.
 - (5) Soweit die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 und DIN 277-2 zu berechnen.
 - (6) Für Sonderfälle, die in der Anlage 3 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
 - (7) Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Festsetzungen zu notwendigen Stellplätzen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3

Einschränkung von Stellplätzen

Innerhalb des Gemeindegebietsteils I wird die Herstellung von Stellplätzen auf die ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze eingeschränkt.

§ 4

Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der in der Anlage 3 für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Anzahl von Abstellplätzen pro Bemessungseinheit.
- (2) Für Fahrradabstellplätze gilt § 2 Abs. (2), (3), (4), (5), (6) und (7) entsprechend.
- (3) Fahrradabstellplätze sind so zu gestalten, dass Fahrräder mit fahrradtypischen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher und ohne Beschädigung der Laufräder abgestellt werden können. Eine Anschliefmöglichkeit des Fahrradrahmens muss gewährleistet sein, sofern keine abschließbare Einstellmöglichkeit vorhanden ist.
Der Bedarf an witterungsgeschützten Fahrradabstellplätzen ist je nach Nutzungsart angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Satzung über die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 24.02.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.05.1999)
 2. Satzung zur Regelung einer Einschränkung für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Bereich „Petersilienstraße/Virchowstraße“ vom 30.10.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 28.12.2002)
 3. Satzung zur Regelung einer Einschränkung für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Bereich „nördliche Mühleninsel“ vom 24.09.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2003)

Cottbus,

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anlage 1 zur

Satzung

der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StplS)

Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 1 Abs. 2

Die Gemeindegebietsteile nach § 1 Abs. 2 werden wie folgt umgrenzt:

Gemeindegebietsteil I

Durch

Hubertstraße, Zimmerstraße, Am Spreeufer (zwischen Zimmerstraße und Sandower Straße) Spree (zwischen Sandower Brücke und Franz-Mehring-Straße), Franz-Mehring-Straße (zwischen Spree und Brandenburger Platz), Straßenbahngleis Stadtpromenade, Puschkinpromenade (zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Marx-Straße), Karl-Marx-Straße (zwischen Puschkinpromenade und Hubertstraße) einschl. „Sack'sche Häuser“ westlich der Karl-Marx-Straße (Karl-Marx-Str. 14-15, Erich-Weinert-Str. 1A-1D)

Gemeindegebietsteil II

Durch Gemeindegebietsteil I nach innen, sowie nach außen durch

Spree, Bebauungsgrenze zu den Gleisanlagen (zwischen Spree und Parzellenstraße), Blechenstraße, Bebauungsgrenze zu den Gleisanlagen des Hauptbahnhofs Cottbus (zwischen Bahnhofstraße und Güterzufuhrstraße), Güterzufuhrstraße (Westarm), Wilhelm-Külz-Straße (zwischen Güterzufuhrstraße – Westarm und Lausitzer Straße), Lausitzer Straße, Berliner Straße (zwischen Lausitzer Straße und Lessingstraße), Lessingstraße sowie

Karl-Marx-Straße (zwischen Hubertstraße und Nordstraße), Nordstraße, Sielower Straße (zwischen Nordstraße und Bonnaskenstraße), Bonnaskenstraße, Ewald-Haase-Straße (zwischen Bonnaskenstraße und Zimmerstraße)

Gemeindegebietsteil III

Durch Gemeindegebietsteil II bzw. I nach innen, sowie nach außen durch die Grenze der Stadt Cottbus.

Sofern nicht anders angegeben, gilt die Straßenmitte bzw. die Fluss- oder Mitte der Gleisanlagen als Grenze zwischen den Gemeindegebietsteilen.

Anlage 3 zur

Satzung

der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StplS)

Richtzahlenliste

Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 2 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 4 der Stellplatzsatzung

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser	2 je Haus	
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Mietwohnungen	1 je Wohnung bis 100 m² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m² Nutzfläche	1 je 30 m² Nutzfläche
1.3	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen	1 je 10 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	1 je 2 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
1.7	Studentenwohnheime	1 je 5 Betten	1 je 2 Betten
1.8	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Hauptnutzfläche	1 je 60 m² Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m² Hauptnutzfläche	1 je 30 m² Hauptnutzfläche
3	Verkaufsstätten und Dienstleistungsbetriebe		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Dienstleistungsbetriebe - Geschäfte für Waren des täglichen Bedarfs - Fachgeschäfte	1 je 40 m² Verkaufsfläche 1 je 40 m² Verkaufsfläche	1 je 30 m² Verkaufsfläche 1 je 50 m² Verkaufsfläche
3.2	andere Dienstleistungsbetriebe	1 je 40 m² Hauptnutzfläche	1 je 30 m² Hauptnutzfläche
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m² Verkaufsfläche	1 je 100 m² Verkaufsfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Kongresszentren)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 50 Besucherplätze
4.2	Multiplexkinos	1 je 5 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Messe- und Mehrzweckhallen	1 je 50 m² Nutzfläche	1 je 100 m² Nutzfläche
4.4	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.5	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.6	Museen	1 je 100 m² Ausstellungsfläche	1 je 400 m² Ausstellungsfläche
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m² Sportfläche	1 je 250 m² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche	1 je 100 m² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m² Hallenfläche	1 je 50 m² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 4 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	wie 5.6
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	4 je Bahn
5.9	Sport- und Fitnessstudios, Saunen, Solarien	1 je 40 m² Hauptnutzfläche	1 je 30 m² Hauptnutzfläche
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä.	1 je 10 m² Gastraumfläche	1 je 30 m² Gastraumfläche
6.2	Diskotheiken	1 je 10 m² Gastraumfläche	1 je 75 m² Gastraumfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten	1 je 20 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
6.5	Beherbergungsbetriebe mit fahrradtouristischem Schwerpunkt	wie 6.3 bis 6.4	1 je 2 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten	1 je 20 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten	1 je 20 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 30 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund- und Sonderschulen	1 je 20 Schüler	1 je 5 Schüler zzgl. 1 je 4 Lehrer
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien, Real- und Gesamtschulen)	1 je 20 Schüler zzgl. 1 je 10 Schüler über 18 Jahre	1 je 3 Schüler zzgl. 1 je 4 Lehrer
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Oberstufenzentren	1 je 20 Schüler zzgl. 1 je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 5 Schüler zzgl. 1 je 4 Lehrer
8.4	Fachschulen, Hochschulen, Universitäten - dabei an Hochschulgebäude mit studentischen Übungs- und Seminarräumen - dabei an Hochschulgebäude mit Instituts- und Seminarräumen	1 je 5 Studierende	1 je 10 Studierende 1 je 2 Sitzplätze 1 je 80 m² Hauptnutzfläche
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 10 Gast- oder Besucherplätze	1 je 2 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche	1 je 100 m² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche	1 je 150 m² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	1 je 5 Beschäftigte
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	1 je 5 Beschäftigte
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge	1 je 5 Beschäftigte
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Hauptnutzfläche	1 je 60 m² Hauptnutzfläche
10.3	Friedhöfe	1 je 2.000 m² Grundstücksfläche	1 je 1.000 m² Grundstücksfläche